

Regierungsratsbeschluss

vom 1. März 2022

Nr. 2022/231

Mümliswil-Ramiswil: Erschliessung Guldental, Bauetappe 3.2. – Zusicherung der amtlichen Mitwirkung für die abschliessenden Handänderungen und Grundbuchgeschäfte

1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg ersucht um die amtliche Mitwirkung für den Abschluss der Handänderungen und Grundbuchgeschäfte der durch die abgeschlossene Bauetappe 3.2. verursachten Grenzmutationen.

2. Erwägungen

Die Erschliessung der Berghöfe, insbesondere der Ausbau der diversen Hofzufahrten wurde, gestützt auf RRB Nr. 2006/1748 vom 26. September 2006, durch die Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg als Bauherrschaft in mehreren Etappen umgesetzt. Die Bauetappe 3.2. wurde mit RRB Nr. 2016/1077 vom 21. Juni 2016 durch den Regierungsrat genehmigt und konnte Ende 2017 abgeschlossen werden. Die Etappe umfasste insbesondere den Ausbau der Hofzufahrten Bodenhof (Weg Nr. 35), der Hofzufahrt Hinter Guldental (Weg Nr. 37) sowie den Teilausbau des Brochettenweges (Weg Nr. 36).

Mit den Ausbauten der Hofzufahrten sind gegenüber den im Rahmen der Neuvermessung erfolgten Wegausscheidungen nachträgliche Grenzmutationen verbunden, welche vom Nachführungsgeometer, gestützt auf die nachgeführte amtliche Vermessung, im Mutationsplan Ordnungsnummer 1256 mit den entsprechenden Unterschriften der betroffenen Eigentümer festgehalten sind. Ausstehend sind noch die damit verbundenen Anpassungen der Handänderungen sowie der grundbuchlichen Eintragungen.

Anstelle der erneuten öffentliche Auflage der nachträglichen Grenzmutationen, gemäss Mutationsplan Ordnungsnummer 1256, kann die ausstehende Pendeuz im Rahmen der öffentlichen Beurkundung erledigt werden. Diese Urkunde wird von der Amtschreiberei auf Antrag der Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg erstellt. Die betroffenen Parteien werden anschliessend von der Amtschreiberei zur Unterschrift eingeladen und gestützt darauf können die Anpassungen im Grundbuch vorgenommen werden.

Damit diese Pendeuz gebührenfrei abgeschlossen werden kann, beantragt die Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg die Zusicherung der amtlichen Mitwirkung der ausgeführten Strukturverbesserungsvorhaben. Das Amt für Landwirtschaft hat den Mutationsplan Ordnungsnummer 1256 geprüft und ist damit einverstanden.

3. Beschluss

Gestützt auf § 8 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (LG; BGS 921.11) sowie die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Für den Abschluss der Handänderungen und Grundbuchgeschäfte, gestützt auf den Mutationsplan Ordnungsnummer 1256, wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Die Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg wird beauftragt, der Amtschreiberei Thal-Gäu den Original-Mutationsplan zusammen mit dem Auftrag für die Erstellung der öffentlichen Urkunde einzureichen.
- 3.3 Die Amtschreiberei Thal-Gäu wird mit dem gebührenfreien Vollzug beauftragt.
- 3.4 Der Vollzug ist der Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg durch die Amtschreiberei Thal-Gäu zu bestätigen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (3; ad-acta, Strukturverbesserungen, Landwirtschaftliches Bauen – Boden Pachtrecht)

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal
Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg, Dieter Walser, Präsident, Untere Wechten 114,
4717 Mümliswil

BSB + Partner Ingenieure und Planer AG, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen
Emch+Berger AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn